



**Bestätigungsvermerk
über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023
der
**Aktion gegen den Hunger gGmbH
Berlin**
Wallstraße 15a
10179 Berlin**

3 D GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Marienstraße 19/20

10117 Berlin

Geschäftsführung

WP/StB Dipl.Kffr. Corinna Ahrendt

Amtsgericht Leipzig HRB 22664

www.3d-wp.de

Ausfertigung: _____

ANLAGEN

- | | |
|-----------------|---|
| Anlage 1 | Bilanz zum 31. Dezember 2023 |
| Anlage 2 | Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 |
| Anlage 3 | Anhang für das Geschäftsjahr 2023 |
| Anlage 4 | Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 |
| Anlage 5 | Bestätigungsvermerk der Abschlussprüferin |
| Anlage | Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 |

Anlagen

ANHANG
zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023
der
Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

ANLAGE 3
Seite 1

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Aktion gegen den Hunger gGmbH
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Berlin (Charlottenburg)
Register-Nr.:	HRB 160205

Sonstige allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft. Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß § 288 Abs. 1 HGB wird für die Publikation (teilweise) Gebrauch gemacht werden. Für Zwecke der freiwilligen Jahresabschlussprüfung wird dieser Anhang nach den handelsrechtlichen Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht grundsätzlich § 275 HGB. Entsprechend der Stellungnahme IDW RS HFA 21 („Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“) werden die Zuwendungen und Spenden in der GuV wie im Vorjahr in einer gesonderten Position vor den Umsatzerlösen ausgewiesen. Die Position § 275 Abs. 2 Nr. 5 a „Materialaufwand, a.) Aufwendungen für bezogene Leistungen“ wird in „Mittelweiterleitung“ umbenannt, um die Transparenz der Gewinn und Verlustrechnung zu erhöhen und Ausweisstetigkeit zum Vorjahr zu gewährleisten.

ANHANG
zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023
der
Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

ANLAGE 3
Seite 2

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Soweit nicht gesondert erläutert, werden die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gegenüber dem Vorjahr unverändert angewandt.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den steuerlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung vorgenommen.

Bewegliche abnutzbare Vermögensgegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 800,- wurden im Jahre des Zugangs voll abgeschrieben (Geringwertige Wirtschaftsgüter).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit dem Nennwert bewertet. Soweit erforderlich, werden die in den Forderungen liegenden Risiken durch Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Soweit in den Forderungen Fremdwährungsforderungen enthalten sind, sind diese mit dem Stichtagskurs bewertet.

Die liquiden Mittel wurden zu Nennwerten bilanziert.

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten transitorische Posten gemäß § 250 Abs. 1 und Abs. 2 HGB.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennwert bilanziert.

Die sonstigen Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung für erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANHANG
zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023
der
Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

ANLAGE 3
Seite 3

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist gesondert im beigefügten **Anlagespiegel** erläutert.

Unter den **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** werden neben Forderungen aus Lieferung und Leistungen auch Forderungen aus Ausgleichszahlungen und Kostenerstattungen gegenüber Mitgliedern des ACF Netzwerks erfasst. Die Ausgleichszahlungen und Kostenerstattungen ergeben sich aus den Weiterleitungsverträgen, die projektbezogen mit den einzelnen Gesellschaften des ACF Netzwerkes geschlossen worden sind.

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Der Wert der **Forderungen gegenüber Gesellschaftern** beläuft sich auf 24.711,85 Euro (Vorjahr: 24.711,85 Euro). Davon haben EUR 15.000 eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Das **gezeichnete Kapital** beträgt EUR 25.000,00 und ist in voller Höhe eingezahlt.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich neben Beiträgen für die Berufsgenossenschaft und der Künstlersozialkasse im Wesentlichen aus **Urlaubsrückstellungen** und Rückstellungen vorliegender Überstunden zusammen. Es wurde eine Rückstellung für Jahresabschlusserstellung und Prüfung gebildet.

ANHANG
zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023
der
Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

ANLAGE 3
Seite 4

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2023	Gesamt TEuro	Bis 1 J. TEuro	über 1 J. TEuro	davon über 5 J. TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	881	881	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	2.125	263	1.862	0
Summe	3.006	1.144	1.862	0

Unter den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und aus Projektverträgen** werden neben Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen auch Verbindlichkeiten aus Weiterleitungsverpflichtungen gegenüber Mitgliedern des ACF Netzwerks erfasst, die Projekte mit Zuwendungen, die die Gesellschaft erhalten hat, im Rahmen von Weiterleitungsverträgen für die Gesellschaft ausführen. Die Postenbeschriftung wurde im Berichtsjahr angepasst.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** beinhalten zum 31.12.2023 ebenfalls noch nicht weitergeleitete Projektmittel in Höhe von EUR 6.196,81 (Vorjahr: EUR 3.766.631,21) vor.

Für die unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesenen zinslosen Darlehen des ehemaligen Gesellschafters ACF France in Höhe von EUR 1.861.562,28 (Vorjahr: EUR 1.861.562,28) wurden Rangrücktrittsvereinbarungen getroffen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen im Wesentlichen Mietverpflichtungen für Geschäftsräumlichkeiten. Diese belaufen sich inkl. Betriebs- und Nebenkosten aktuell auf EUR 16.742 pro Monat und haben eine Festlaufzeit bis zum 30.11.2028.

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Im Gegensatz zu den Vorjahren werden Zuwendungen und Spenden im Einklang mit der Stellungnahme IDW RS HFA 21 („Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen“) nunmehr erst im Zeitpunkt ihres Verbrauches oder ihrer Weiterleitung erfolgswirksam ausgewiesen.

Aufgrund der laufenden Erfüllung der Satzungszwecke respektive der Darstellung von Weiterleitungsverpflichtungen als Verbindlichkeiten wurde kein Sonderposten für noch nicht eingesetzte Spenden gebildet.

ANHANG
zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023
der
Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin

ANLAGE 3
Seite 5

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 50 Mitarbeiter.

Geschäftsführung

Geschäftsführer der Gesellschaft in 2023 waren Herr Jan Sebastian Friedrich-Rust und Frau Dr. Helene Mutschler. Im Geschäftsjahr 2023 wurde die Geschäftsführung ganzjährig durch Herr Jan Sebastian Friedrich-Rust vertreten. Als weiteres Mitglied der Geschäftsführung kam zum 1. März 2023 Frau Dr. Helene Mutschler hinzu. Für das Geschäftsjahr 2023 erhielt die Geschäftsführung eine Gesamtvergütung von EUR 179.868.

Nachtragsbericht

Es ergaben sich keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die das Geschäftsjahr nach dem Bilanzstichtag außerplanmäßig negativ beeinflusst haben.

Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2023 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von EUR 1.269.810,43 ab. Die Geschäftsführung schlägt entsprechend der gesellschaftsvertraglichen Regelung vor, diesen auf neue Rechnung vorzutragen.

Unterschrift der Geschäftsführung

Berlin, den 04.09.2024

Dr. Helene Mutschler
Geschäftsführerin

Jan Sebastian Friedrich-Rust
Geschäftsführer

Aktion gegen den Hunger gGmbH
Berlin
Entwicklung des Anlagevermögens 2023

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen			Buchwerte		
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Abschreibungen Berichtsjahr	Änderung der gesamten Abschreibungen i. Z. m. Abgängen	Stand	Stand	Stand
	1.1.2023			31.12.2023	1.1.2023			31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.903,20	0,00	0,00	3.903,20	3.902,20	0,00	0,00	3.902,20	1,00	1,00
	3.903,20	0,00	0,00	3.903,20	3.902,20	0,00	0,00	3.902,20	1,00	1,00
II. Sachanlagen										
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	179.162,58	84.511,96	0,00	263.674,54	129.540,58	37.523,96	0,00	167.064,54	96.610,00	49.622,00
	179.162,58	84.511,96	0,00	263.674,54	129.540,58	37.523,96	0,00	167.064,54	96.610,00	49.622,00
	183.065,78	84.511,96	0,00	267.577,74	133.442,78	37.523,96	0,00	170.966,74	96.611,00	49.623,00

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

A. Grundlagen des Unternehmens

Aktion gegen den Hunger gGmbH wurde am 11.07.2014 in Berlin gegründet. Wir sind ein gemeinnütziges Unternehmen, unser satzungsmäßiger Zweck ist der Kampf gegen den Hunger, Unterernährung und Armut unter Berücksichtigung der Grundrechte in Not geratener Menschen. Darüber hinaus besteht ein Bildungsauftrag: Menschen in Deutschland sollen über Ursachen und Folgen von Hunger und Armut in der Welt informiert werden.

Die Aktion gegen den Hunger gGmbH ist die rechtlich unabhängige deutsche Sektion von *Action contre la Faim (ACF)*, einer humanitären und entwicklungspolitischen gemeinnützigen Organisation, die 1979 in Frankreich gegründet wurde. Die Netzwerkpartner der *Action contre la Faim* kämpfen gemeinsam gegen Mangelernährung und ermöglichen Zugang zu sauberem Wasser und gesundheitlicher Versorgung weltweit. Die Netzwerkpartner leisten Nothilfe in akuten humanitären Krisen, unterstützen bei der Prävention von Notlagen und helfen beim Aufbau nachhaltiger Lebensgrundlagen.

Die Ländersektionen des Netzwerks sind voneinander rechtlich unabhängig, arbeiten aber intensiv an gemeinsamen Projekten mit dem Ziel, die Ursachen und Auswirkungen von Hunger zu bekämpfen – insbesondere in Gebieten, aus denen sich andere staatliche und humanitäre Akteure zurückgezogen haben. Innerhalb des *Action contre la Faim* Netzwerks gibt es Ländersektionen, die in Krisenregionen mit eigenen Länderbüros Hilfsprojekte ausführen und Sektionen - wie die Aktion gegen den Hunger gGmbH - die Spenden und Zuwendungen generieren um diese Partner zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt über die Weiterleitung von projektabhängigen Mitteln. Aktion gegen den Hunger ist nicht mit eigenen Mitarbeitern außerhalb Deutschlands tätig.

Die französische, spanische und US-amerikanische Sektion haben als implementierende, operativ tätige Partner seit 1979 weltweit Länderbüros in Krisenregionen aufgebaut. Im Jahr 2023 beschäftigte das *Action contre la Faim* Netzwerk insgesamt knapp 9.000 Mitarbeiter weltweit. Hiervon sind 87% in den Krisengebieten tätig.

Zusammen mit sieben internationalen Partner-Sektionen situiert in Frankreich, Großbritannien, Indien, Italien, Kanada, Spanien und den USA hat das *Action contre la Faim Netzwerk* im Jahr 2023 rund 21 Millionen Menschen in 59 Ländern und Regionen im Rahmen humanitärer Projekte und langfristiger Entwicklungsprogramme mit Gesamteinnahmen von rd. 680 Mio. EURO erreicht¹. Die Aktion gegen den Hunger gGmbH konnte im Jahr 2023 rund 24 Millionen EURO, in Deutschland generierte Mittel und Zuwendungen, an die operativ tätigen Partner des *Action contre la Faim Netzwerks* weiterleiten.

Zusätzlich war Aktion gegen den Hunger gGmbH mit Bildungsprogrammen an Schulen in ganz Deutschland aktiv (Projekt Schulen gegen den Hunger), organisiert seit 2018 das Human Rights Film Festival Berlin und platzierte mit einer starken Kampagnen- und Advocacy-Arbeit ihre Forderungen für eine Welt ohne Hunger in der deutschen Öffentlichkeit und Politik.

➔ ¹ <https://www.actionagainsthunger.org.uk/publications-and-reports/global-impact-report-2023>

B. Wirtschaftsbericht

I. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Auch das Jahr 2023 war von Kriegen, Konflikten, Naturkatastrophen und dadurch ausgelösten humanitären Notlagen geprägt. So dauerte der im Februar 2022 begonnene Krieg in der Ukraine weiter an, der Nahostkonflikt hat sich im Oktober 2023 durch den Überfall der Terrororganisation Hamas auf Israel weiter verschärft und führte zur humanitären Krise in den palästinensischen Autonomiegebieten. Bestehende Krisen setzten sich fort wie in Bangladesch, Burkina-Faso, Mali, Myanmar, Senegal, und in Gebieten des Kaukasus – um nur einige Konfliktherde zu nennen. Auch Naturkatastrophen prägten das Jahr 2023 unter anderem das Erdbeben in der Türkei und Syrien am 6. Februar 2023 und Überflutungen in Libyen ab dem 11. September 2023.

Die Wirtschaftsleistung in Deutschland hat, nach Informationen des Deutschen Bundestages, im Jahr 2023 um 0,3 Prozent abgenommen. Die deutsche Wirtschaft war im gesamten Jahresverlauf 2023 von einer wirtschaftlichen Stagnation bei gleichzeitig hohen, wenn auch rückläufigen Inflationsraten geprägt. Ursächlich für diese, schwächer als zu Jahresbeginn 2023 allgemein erwartete Entwicklung waren vor allem die Nachwirkungen der massiven Kaufkraftverluste im Zuge der Energiepreiskrise, die den privaten Konsum geschwächt haben. Hinzu kommt die deutlich geringere Wachstumsdynamik der Weltwirtschaft sowie die dämpfenden Effekte der geopolitischen Spannungen und Krisen auf die Wirtschaft.²

Im internationalen Vergleich gehört Deutschland zu den führenden Gebern von Entwicklungshilfeleistungen. Im Jahr 2023 verausgabte das Auswärtige Amt etwa 2,71 Milliarden Euro im Rahmen humanitärer Hilfe. Das BMZ stellte 12,16 Milliarden Euro für Entwicklungszusammenarbeit bereit. Die gesamten öffentlichen Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA), die auch Ausgaben anderer Ministerien und Stellen umfassen, betragen 33,9 Milliarden Euro.³

Vor diesem Hintergrund war es erfreulich für uns, dass die Aktion gegen den Hunger gGmbH in Deutschland ein Wachstum bei den Einnahmen aus Dauerspenden um 15,98% auf 4,3 Mio. EURO verzeichnen konnte. Über unsere Partnerin, die Share GmbH, Berlin konnten wir Lizenzeinnahmen in Höhe von TEUR 731 generieren, es war damit ein Rückgang von 9,27% gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Für Opfer von Naturkatastrophen in der Türkei, Syrien und Libyen konnten Spenden in Höhe von 390 TEUR weitergeleitet werden. Diese Gelder trugen über unsere Netzwerkpartner direkt zur Linderung des Leids vor Ort bei.

Unsere institutionellen Zuwendungsgeber waren 2023 vornehmlich das Auswärtige Amt (AA), das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), die Deutsche Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Im Geschäftsjahr 2023 haben wir von diesen institutionellen Zuwendungsgebern Mittel in Höhe von 23 Mio. EURO erhalten, dies war eine Steigerung von 17,35% gegenüber dem Vorjahr. Es erfolgte eine direkte Weiterleitung dieser Zuwendungen in Höhe von rd. 24 Mio. EURO an unsere operativen Partner im *Action contre la Faim Netzwerk*, die die öffentlich geförderten Projekte in den Krisengebieten mit ihren Mitarbeitern realisieren.

² Pressemitteilung Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 13.12.2023

³ BMZ-Bundeshaushalt.de

Die politische Advocacy Arbeit von Aktion gegen den Hunger konnte in 2023 stark ausgebaut werden und trägt erheblich zu den strategischen Zielen der Organisation bei. Beispielsweise konnten durch das VENRO-Mandat zu Ernährungssystemen, Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung und durch die aktive Beteiligung an Konsultationsprozessen im Auswärtigen Amt und beim Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) relevante politische Entscheidungsfindungsprozesse im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung beeinflusst werden.

Als Ergebnis der Kampagne: „Nestlé: Stopp deine Werbung für Babymilch!“ wurden Vertreter*innen des ACF Netzwerks zu einem Treffen mit dem CEO von Nestlé Nutrition eingeladen, um sich über die Verantwortung von Unternehmen in Bezug auf das Thema Stillen und die Gesundheit von Kindern auszutauschen. Um die Forderungen auch öffentlich nachdrücklich geltend zu machen, wurde die entsprechende Petition mit mehr als 77.000 Unterschriften bei einer Aktion vor der Nestlé-Zentrale in Frankfurt an den Konzern übergeben.

Im Zeitraum vom 11. bis 22. Oktober 2023 fand das von Aktion gegen den Hunger organisierte Human Rights Film Festival Berlin unter der Schirmherrschaft der prominenten Comedienne und Aktivistin Enissa Amani statt. Mehr als 40 Dokumentarfilme zu menschenrechtlichen Themen wurden präsentiert und in Filmgesprächen mit internationalen Expert*innen diskutiert. Das Festival erreichte on- und offline über 16.000 Besucher*innen.

Beim Bildungsprojekt Schulen gegen den Hunger engagierten sich in Deutschland insgesamt 34.000 Schüler*innen gegen den weltweiten Hunger. Sie nahmen an Themenvorträgen und Diskussionen teil, die von Mitarbeitenden von Aktion gegen den Hunger für sie veranstaltet wurden, und sammelten im Rahmen von Sport-Veranstaltungen mehr als 555 TEUR Spenden für die Arbeit der Organisation. Als neuer Themen-Schwerpunkt für diese Bildungsarbeit an den Schulen ist in 2023 das Thema „Globale Ungleichheit“ hinzugekommen.

II. Lage des Unternehmens

a. Ertragslage

Die Spenden und sonstigen Zuwendungen sind im Geschäftsjahr 2023 um 13,2% auf TEUR 30.895 gestiegen. Die unter Umsatzerlösen erfassten Share Erlöse und Erlöse aus Ticketverkäufen für unser Filmfestival waren um 5% rückläufig und haben 2023 TEUR 834 (Vorjahr TEUR 879) betragen.

Der Materialaufwand, der im Wesentlichen die Mittelweiterleitungen an unsere Partner im ACF Netzwerk beinhaltet, ist 2023 um 13,7% gestiegen. Hieraus ergibt sich ein um 9,5% gewachsenes Rohergebnis (Spenden und sonstige Zuwendungen + Umsatzerlöse ./. Mittelweiterleitungen) von TEUR 7.668 (Vorjahr TEUR 7.000).

Der Personalaufwand TEUR 3.021 (Vorjahr TEUR 2.124) ist im Geschäftsjahr 2023 um 42,3% gestiegen. Grund für die Personalkostensteigerung waren die erforderlichen Neueinstellungen von 14 Mitarbeiter*innen u.a. für ein Datenbankprojekt, das Legate-Fundraising sowie die Verbesserung der Programmarbeit, der Finanzprozesse und Gehaltsanpassungen während der Phase hoher Inflation. Ein weiterer Meilenstein im Personalwesen konnte durch Gewinnung von Dr. Helene Mutschler als zweite Geschäftsführerin im März 2023 erreicht werden. Frau Dr. Mutschler führt seitdem gemeinsam mit Jan Sebastian Friedrich-Rust die Organisation mit Fokus auf Finanzfragen und die strategische Weiterentwicklung des Fundraisings. Die promovierte Politologin wechselte von *Save the Children Deutschland e.V.*, wo sie zuvor den Bereich Fundraising und Marketing verantwortete.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich um 97,1% auf TEUR 5.906 (Vorjahr TEUR 2.996) erhöht. Diese Kostensteigerung resultierte im Wesentlichen aus einer Erhöhung der Ausgaben für Kampagnenarbeit und Spendenwerbung um 2,5 Mio., dies entspricht einem Anstieg um 120% im Vergleich zum Vorjahr. Dies liegt vor allem an deutlich erhöhten Ausgaben für das Face2Face-Fundraising. Die Direktansprache potenzieller Dauerspender*innen ist der bedeutendste Akquise-Kanal zur Spendengewinnung von Aktion gegen den Hunger in Deutschland. Die Infostand-Kampagnen waren während der zurückliegenden Covid-Pandemie nur in stark reduziertem Umfang möglich, daher ist ein hoher Anteil der Ausgaben im Jahr 2023 auf Nachholeffekte für Infostand-Werbekampagnen zurückzuführen.

Die Aktion gegen den Hunger gGmbH schließt das Geschäftsjahr 2023 mit einem Verlust von EURO 1.269.810,43 (Vorjahr Jahresüberschuss EURO 2.024.958,50) ab.

b. Vermögenslage

Das Gesamtvermögen des Geschäftsjahres 2023 liegt zum Jahresende bei TEUR 3.730 Euro. Dies entspricht einer Reduktion um 55,8% im Vergleich zum Vorjahr. Dies ist auf die Abnahme des Bestandes an liquiden Mitteln um TEUR 4.888 auf TEUR 2.615 zurückzuführen. Die außergewöhnlich hohen Barmittel per 31.12.2022 waren hauptsächlich durch den verspäteten Eingang von Projektmittel i.H.v. EURO 3,56 Mio. begründet. Diese konnten erst Anfang 2023 an unsere Partner im *Action contre la faim* Netzwerk weitergeleitet werden. Dieser Sachverhalt hat sich per 31.12.2023 erfreulicherweise nicht wiederholt. Alle relevanten Projektmittel konnten 2023 kurzfristig an unsere Netzwerkpartner weitergegeben werden.

Das Anlagevermögen erhöhte sich um 94% auf TEUR 97. Dieser starke Anstieg ist durch erforderliche Anschaffungen von IT-Technik und Büroeinrichtung begründet.

c. Finanzlage

Durch die Verlustsituation war ein Rückgang des Eigenkapitals von 68% auf TEUR 597 (Vorjahr TEUR 1.867) zu verzeichnen. Die Eigenkapitalquote lag zum 31.12.2023 bei 16% (Vorjahr 22%). Die Reduktion des Fremdkapitals um 73% im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen durch die unter den sonstigen Verbindlichkeiten zum 31.12.2022 ausgewiesene Weiterleitungsverpflichtung begründet, die 2023 ausgeglichen werden konnte. Wir haben den Sachverhalt unter b. Vermögenslage erläutert.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten verbleibt das unverzinsliche Nachrangdarlehen in Höhe von TEUR 1.862 (Vorjahr TEUR 1.862), welches für die Aufbauphase der deutschen Sektion durch den Netzwerkpartner *Action contre la Faim France* gewährt wurde. Das Darlehen unterstützte den Ausbau von regelmäßigen Spenden und unsere satzungsgemäße Öffentlichkeits- und Kampagnenarbeit in der Gründungsphase. Ziel ist es, die Rückzahlung des Darlehens bis Ende 2026 abzuschließen. Im Geschäftsjahr 2023 ist planmäßig keine Tilgung erfolgt. Aufgrund hoher Überschüsse im Kalenderjahr 2022 wurde die Ratenzahlung seinerzeit vorgezogen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die finanzielle und wirtschaftliche Situation der Aktion gegen den Hunger gGmbH stabil ist. Die Organisation war im Geschäftsjahr 2023 stets in der Lage, ihre Zahlungsverpflichtungen fristgerecht zu erfüllen und verfügt planmäßig auch 2024 über auskömmliche Liquidität für erforderliche Investitionen und unerwartete Mehrausgaben

C. Prognosebericht

Es wird erwartet, dass sich das Einnahmenwachstum der letzten Jahre auch in 2024 fortsetzen wird. Der Bedarf an humanitärer Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit wird mit hoher Wahrscheinlichkeit bestehen bleiben oder sich noch weiter erhöhen. Darauf deuten andauernde globale Krisen und zunehmend adverse Auswirkungen des Klimawandels hin.

Allerdings ist zu befürchten, dass es zu empfindlichen Mittelkürzungen im Bundeshaushalt für humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit kommen könnte. Die aktuellen Haushaltsdebatten der Ampelregierung deuten in diese Richtung. Außerdem haben sich die Förderbedingungen beim Auswärtigen Amt und BMZ für Neuprojekte verändert, insbesondere was die Förderung von Verwaltungs- und Personalkosten angeht. Durch mehrjährige, vertraglich gesicherte Projekte, wirkt der Effekt reduzierter Projektmittelzusagen bei Aktion gegen den Hunger jedoch erst zeitversetzt.

Hieraus ergibt sich eine relativ stabile Budgetplanung des Jahres 2024. Zur Sicherung der Folgejahre werden Anstrengungen und Ressourcen im Bereich Projektmittelakquise deutlich gesteigert. Der personelle Ausbau des bestehenden Bereichs Programme und Advocacy um Expert*innen für institutionelle Partnerschaften und für humanitäre politische Arbeit wurde in der Planung ab 2024 berücksichtigt. Im Mittel wird ein Wachstum der institutionellen Projektmittel zwischen fünf und zehn Prozent je Kalenderjahr angestrebt.

Für 2024 wird eine Steigerung der Gesamteinnahmen um etwa 20 Prozent auf circa EURO 38 Mio. prognostiziert. Diese Schätzung basiert auf verhandelten Verträgen mit öffentlichen Gebern und getätigten Investitionen im Bereich der Spendenakquise.

Auch die Ausgaben werden planmäßig um etwa 20 Prozent steigen, insbesondere für die internationale Projektarbeit, deren Volumen um rund 25 Prozent auf etwa 29,7 Millionen Euro anwachsen soll. Die Kosten für Personal und allgemeine Verwaltung werden u.a. durch die geplante Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter um ca. 13 Prozent auf 5,1 Millionen Euro ansteigen. Die Ausgaben für Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit sollen jedoch stabil bei etwa 4,6 Millionen Euro gehalten werden.

Die satzungsgemäße Verausgabung von Überschüssen vergangener Jahre mündet in einem geplanten Fehlbetrag von ca. 1 bis 1,5 Mio. EURO für das Kalenderjahr 2024. In den Folgejahren werden sukzessiv steigende Jahresüberschüsse geplant, welche zur Bedienung des ausstehenden Nachrangdarlehens mit *Action contre la faim* Verwendung finden sollen.

D. Bericht über die Chancen und Risiken des Unternehmens

Als Chancen der Aktion gegen den Hunger gGmbH wird die stetig wachsende Expertise unserer Mitarbeiter*innen aber auch unserer Partner im *Action contre la Faim* Netzwerk in der Finanzierung und Organisation von entwicklungspolitischen- und humanitären Projekten in Krisengebieten gesehen. Unsere Gesellschaft hat in den letzten Jahren durch dieses Know how gute Beziehungen zu institutionellen Zuwendungsgebern aufgebaut, sich als verlässlicher Partner für Unternehmen wie Share und Paypal erwiesen und konnte durch professionelles Fundraising das Vertrauen von privaten Spendern in Deutschland erlangen. In Bezug auf die Weiterleitung der in Deutschland generierten Mittel an unsere internationalen Partnerunternehmen im Action contre la Faim Netzwerk konnten wir zusammen mit unseren Partnern Organisationsstrukturen implementieren, die die Kontrolle der zweckgebundenen Mittelverwendung sicherstellt.

Im Jahr 2023 konnte die Aktion gegen den Hunger gGmbH trotz angespannter Marktlage Wachstum verzeichnen. Auch für das Jahr 2024 wird die Chance für weitere Entwicklungsmöglichkeiten gesehen. Durch strategisch gut aufgestelltes Fundraising, das von erfahrenen Mitarbeitenden getragen wird, sind insbesondere im Bereich des Face2Face- und Online-Fundraisings signifikante Erfolge zu erwarten. Diese Maßnahmen lassen sich skalieren, was zu einer Steigerung des Dauerspender-Bestands führen dürfte. Trotz sinkender Spendenvolumina im deutschen Spendenmarkt bleibt das Niveau der Spenden insgesamt hoch, insbesondere im Bereich der Not- und Katastrophenhilfe, dem zentralen Betätigungsfeld von Aktion gegen den Hunger. Die langjährige Erfahrung und breite Präsenz des ACF Netzwerks ermöglichen es der Organisation, Projekte in dieser und anderen schwer zugänglichen Krisen-Regionen zu realisieren.

Als Risiken für unsere Geschäftstätigkeit haben wir neben möglichen Mittelkürzungen im deutschen Bundeshaushalt, den Verlust von Kooperationspartnern wie PayPal oder der Share GmbH und den Rückgang der Spendenbereitschaft in der deutschen Bevölkerung identifiziert. Wir werden diesen Risiken kreativ und proaktiv begegnen, um neue Spender*innen zu gewinnen und bestehende zu halten und weiterzuentwickeln. Aktion gegen den Hunger ist mit einem engagierten Team und kurzen Entscheidungswegen gut dafür aufgestellt. Durch verbesserte Datenqualität und -analysen wird es unserer Organisation gelingen, Zielgruppen zu verbreitern und diese zielgerichtet und effektiv auf mehreren Kanälen anzusprechen. Auch hier ist die Diversifizierung der Kanäle zur Ansprache von Spender*innen von zentraler Bedeutung. Neben einem Fokus auf Infostand-Werbung betreibt die Organisation auch weiterhin Fernsehwerbung (DRTV) und baut das digitale Fundraising aus. Um durch noch mehr Transparenz das Vertrauen der bestehenden und neuen Unterstützter*innen der Organisation zu stärken und sie zur weiteren Förderung zu überzeugen, bewirbt sich die Organisation zudem 2024 um die Mitgliedschaft im Deutschen Spendenrat (DSR).

Wir haben ferner ein Risiko identifiziert, wenn negative mediale Berichterstattung über bestehende oder frühere Kooperationspartner erfolgen sollte. Um dieses Risiko zu minimieren, folgt Aktion gegen den Hunger strengen ethischen Richtlinien, die die Zusammenarbeit mit kritischen Wirtschaftsbereichen bereits im vornherein ausschließen. Vor dem Start jeder Partnerschaft wird eine ethische Prüfung durchgeführt, die regelmäßig aktualisiert wird. Zusätzlich wird die Berichterstattung über bestehende Partner regelmäßig mittels geeigneter Instrumente überwacht.

Ein weiteres Risiko ist der bestehende Fachkräftemangel. Um die Fluktuation niedrig und die Zufriedenheit der Belegschaft hochzuhalten, liegt der Fokus von Aktion gegen den Hunger auf einer guten Arbeitsatmosphäre und Gewährung eines hohen Gestaltungsspielraums.

Die Zufriedenheit wird über regelmäßige Befragungen ermittelt, Mitarbeitende werden in ihrer persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung gefördert. In 2024 wird eine dedizierte Stelle für Mitarbeiter*innen Bindung und Recruiting geschaffen, um auf diese Punkte noch besser eingehen zu können.

Gesamtaussage

Wir beurteilen die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens im operativen Geschäft als positiv und sehen weitere Wachstumschancen für die Aktion gegen den Hunger gGmbH in Deutschland.

E. Mitarbeiter*innen

Die Zahl der Mitarbeiter*innen lag im abgelaufenen Geschäftsjahr im Jahresdurchschnitt bei 50 FTE (Vorjahr 40 FTE). Zum Bilanzstichtag 31.12. waren 54 Mitarbeiter*innen beschäftigt, davon zwei Geschäftsführer*innen. Zudem unterstützten zum Stichtag zwei FSJler*innen und sieben studentische Hilfskräfte die Arbeit von Aktion gegen den Hunger. Im Vorjahr waren es zum Stichtag 42 Mitarbeiter*innen, davon ein Geschäftsführer, sowie drei FSJler*innen und neun studentische Hilfskräfte.

F. Bericht über Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen werden von der Gesellschaft nicht unterhalten. Die Projektarbeit in den Krisengebieten erfolgt über die rechtlich unabhängigen Netzwerkpartner des *Action contre la Faim* Netzwerks.

Berlin, den 04.09.2024

Dr. Helene Mutschler
Geschäftsführerin

Jan Sebastian Friedrich-Rust
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DER UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERIN

An die **Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin**

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Aktion gegen den Hunger gGmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft. Die im Lagebericht unter Gliederungspunkt A. Grundlagen des Unternehmens getätigten Aussagen in Bezug auf die Tätigkeit des *Action contre la faim* Netzwerk haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannten nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Angaben in Abschnitt C Prognosebericht des Lageberichts, in denen die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass sich entsprechend ihrer Ertragsplanung für das Geschäftsjahr 2024 ein Verlust von 1 Mio. bis 1,5 Mio. ergeben wird. Hierdurch entsteht entsprechend ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in der Bilanz des Geschäftsjahres 2024. Wie in Abschnitt C Prognosebericht des Lageberichts dargelegt, zeigen diese Ereignisse und Gegebenheiten zusammen mit den anderen dort ausgeführten Sachverhalten, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt. Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 und zum Lagebericht sind bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind, für die zum Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen verantwortlich. Diese sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt „Prüfungsurteile“ genannten, nicht inhaltlich geprüften Bestandteile des Lageberichts, d.h. die unter Gliederungspunkt A. Grundlagen des Unternehmens, im Lagebericht getätigten Aussagen in Bezug auf die Tätigkeit des *Action contre la faim* Netzwerkes.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf diese sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zu den inhaltlich geprüften Angaben im Lagebericht oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für den Jahresbericht 2023, der auf der Website der Aktion gegen den Hunger gGmbH für Transparenzzwecke veröffentlicht wird. Der Jahresbericht 2023 hat bis zum Abschluss dieser Prüfung nicht vorgelegen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten

besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 04.09.2024

Corinna Ahrendt

Wirtschaftsprüferin

3D GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.